

Verkündet am 28. April 1955
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Re-
gierungspräsidenten in M [REDACTED] (Westf.),

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Polizeioberkommissar Johann B [REDACTED] in
M [REDACTED] (Westf.), G [REDACTED] strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungsklä-
ger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. April 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und
Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Ur-
teil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm (Westf.) vom 26. Januar 1954 wird zurück-
gewiesen.

Das beklagte Land hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1904 geborene Kläger wurde am 1. Dezember 1946 vom Chef der Polizei im Stadtkreis Münster zum Polizeioberinspektor ernannt und gleichzeitig in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe A 3 b mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. Dezember 1946 eingewiesen. Sein Grundgehalt betrug danach 4 800 RM und in der zweiten Dienstaltersstufe - ab 1. Dezember 1948 - 6 000 DM. Am 8. Juli 1948 teilte die Polizeibehörde der Stadt Münster dem Kläger mit, er werde auf Grund der Verordnung über die Änderung der Polizeibesoldung vom 24. Februar 1948 mit Wirkung vom 1. April 1948 in die Besoldungsgruppe A 3 b mit einem Grundgehalt von 4 800 RM überführt. Das Besoldungsdienstalter werde gemäß § 5 des Reichsbesoldungsgesetzes von 1927 in Verbindung mit der Verordnung vom 24. Februar 1948 in Besoldungsgruppe A 3 b auf den 1. Dezember 1946 festgesetzt. Das Grundgehalt der zweiten Dienstaltersstufe - ab 1. Dezember 1948 - beträgt nach dieser neuen Regelung, nach der die Untergruppen der bisherigen Besoldungsgruppen für die Polizeibeamten weggefallen sind, 5 200 DM. Demgemäß wurde der Kläger ab 1. April 1948 besoldet.

Der Kläger hält, wie die übrigen Polizeioberbeamten in Nordrhein-Westfalen, die Verordnung vom 24. Februar 1948 für ungültig, soweit durch sie die Besoldung verschlechtert wird und bestreitet, daß durch die 3. Sparverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung vom 24. Februar 1948 auf den 1. April 1948 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, wie das von dem Beklagten behauptet wird.

- 3 -

Mit der zunächst gegen die Polizeibehörde der Stadt Münster erhobenen Klage fordert der Kläger für die Zeit bis zum 31. März 1953 als Differenz zwischen den Bezügen nach der Besoldungsgruppe A 3 b (Untergruppe) der Reichsbesoldungsordnung (Grundgehalt ab 1. Dezember 1948 6 000 DM) und den ihm auf Grund der Verordnung vom 24. Februar 1948 nach Besoldungsgruppe A 3 b (Grundgehalt ab 1. Dezember 1948 5 200 DM) gezahlten Beträgen 5 163,44 DM nebst 4 % Zinsen ab Klagzustellung (23. Mai 1953).

Das Landgericht verurteilte die Polizeibehörde zur Zahlung von 5 161,56 DM. Wegen der Mehrforderung von 1,88 DM, deren Berechtigung der Kläger nicht nachweisen konnte und wegen der Zinsforderung wies es die Klage ab. Im Berufungsverfahren trat das Land Nordrhein-Westfalen anstelle der Polizeibehörde in den Rechtsstreit ein. Das Berufungsgericht wies dessen Berufung zurück und sprach dem Kläger auf seine Anschlußberufung hin auch die Zinsforderung zu. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 24. Februar 1948 verneint, weil dem Innenminister und dem Finanzminister des beklagten Landes, die diese Verordnung erlassen haben, zu einer derartigen Besoldungsregelung die Ermächtigung gefehlt habe. Diese Auffassung steht im Einklang mit dem Urteil des erkennenden Senates



im Rechtsstreit Kosch / Polizeibehörde des Regierungsbezirks Münster (III ZR 66/50 - an Verkündungsstatt zugestellt am 27. November 1952), der den gleichen Sachverhalt wie der vorliegende Rechtsstreit betraf und zu Ungunsten der Beklagten entschieden worden ist. Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß, die in dieser Entscheidung vertretene Ansicht aufzugeben.

II.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt nunmehr davon ab, wie die Bestimmung in § 37 der 3. SparVO des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1949 (GVBl NRhWf 1949 S 29) anzulegen ist, nach welcher die Polizeibeamten nach der Verordnung vom 24. Februar 1948 zu besolden sind. Das beklagte Land ist der Auffassung, für die in § 3 dieser Verordnung geregelte Überleitung der Polizeibeamten, die bisher in Untergruppen eingewiesen waren, in Besoldungsgruppen ohne Untergruppen sei maßgebender Stichtag der 1. April 1948, der Tag, an dem diese Verordnung nach ihrem § 4 in Kraft treten sollte. Der Kläger ist der Meinung, Stichtag für die Überleitung sei der 1. April 1949, der Tag, von dem ab nach § 44 Abs 2 der 3. SparVO Kürzungen von Dienstbezügen auf Grund dieser Verordnung wirksam werden.

In seinem den gleichen Sachverhalt betreffenden Urteil vom heutigen Tage in der Sache Bissing gegen das Land Nordrhein-Westfalen - III ZR 67/54 - hat der Senat ausgeführt, daß die 3. Sparverordnung im Sinn des Klägers auszulegen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf dieses zur Veröffentlichung bestimmte Urteil verwiesen. Was dort gesagt ist, gilt auch hier.

Ist Stichtag für die Überleitung der 1. April 1949, dann ist dem Kläger nach § 3 Abs 3 der Verordnung vom 24. Februar 1948 in Verbindung mit § 37 der 3. SparVO der Besitzstand gewahrt geblieben, den er am 1. April 1949 hatte. Er ist vom 1. April 1949 also nach einem Grundgehalt von 6 000 DM zu besolden, unter Aufrückung auf 6.400 DM ab 1. Dezember 1950 und auf 6 700 DM ab 1. Dezember 1952

Die Bestimmung in § 42 Abs 3 Satz 2 der 3. SparVO, wonach Leistungen, die nach dieser Verordnung entfallen, künftig auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirken sind, ist hier nicht anwendbar. Denn das Grundgehalt von 6 000 DM entfällt eben vom 1. April 1949 ab nicht. Der Kläger hat also auch für die Zeit vom 1. Dezember 1948 bis zum 31. März 1949 Anspruch auf Besoldung nach einem Grundgehalt von 6 000 DM.

Da die Berechnung der Klageforderung - von dem abgewiesenen Betrag von 1,88 DM abgesehen - der Höhe nach nicht bestritten ist, ist der Klage hinsichtlich des Betrags von 5 161,56 DM mit Recht stattgegeben worden. Die Zubilligung von Prozeßzinsen entspricht der Rechtsprechung des Senats, BGHZ 10, 125. Demnach ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Wolany

Rietschel

Dr. Beyer

Dr. Weber